



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2013

Ausgegeben zu Mainz, den 19. April 2013

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
27.2.2013	Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Bereich des Glücksspielwesens (Besonderes Gebührenverzeichnis)	39
20.3.2013	Zweite Landesverordnung zur Änderung von Vorschriften über die Durchführung des Stützungsprogramms im Weinsektor	42
22.3.2013	Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTGDVO)	43
23.3.2013	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Hochwassermeldeverordnung	53
28.3.2013	Landesverordnung über die Gebühren der Gesundheitsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis)	54

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Bereich des Glücksspielwesens (Besonderes Gebührenverzeichnis) Vom 27. Februar 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen nach dem am 15. Dezember 2011 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV – (GVBl. 2012 S. 166 – 173 –, BS Anhang I 154), dem Landesglücksspielgesetz (LGlüG) vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 166, BS Anhang I 154), dem Spielbankgesetz vom 19. November 1985 (GVBl. S. 260, BS 716-6) und der Spielordnung vom 21. Juli 2008 (GVBl. S. 135, BS 716-6-1) in

ihrer jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Diese Verordnung gilt für Amtshandlungen in Bezug auf Glücksspiele im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 GlüStV.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Bereich des Glücksspielwesens (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 22. April 2009 (GVBl. S. 175, BS 2013-1-12) außer Kraft.

Mainz, den 27. Februar 2013
Der Minister des Innern,
für Sport und Infrastruktur
Roger Lewentz

Der Minister der Finanzen
Kühl

Anlage

**Besonderes Gebührenverzeichnis
für Amtshandlungen im Bereich des Glücksspielwesens**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Öffentliche Glücksspiele außerhalb von Spielbanken	
1.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 4 Abs. 1 GlüStV) für das Veranstellen einer Lotterie oder einer Sportwette (§ 5 Abs. 1 LGlüG)	0,3 v.H. des tatsächlichen Spielkapitals des ersten Erlaubnisjahres abzüglich der Lotteriesteuer, höchstens 50 000,00
1.2	Erteilung einer Erlaubnis (§ 4 Abs. 1 GlüStV) zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele in einer Annahmestelle (§ 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 LGlüG)	100,00 bis 300,00
1.3	Erteilung einer Erlaubnis (§ 4 Abs. 1 GlüStV) zum Vermitteln von Klassenlotterien in einer Verkaufsstelle eines Lotterieceinnehmers (§ 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 LGlüG), die nicht Annahmestelle ist	100,00 bis 300,00
1.4	Erteilung einer Erlaubnis (§ 4 Abs. 1 GlüStV) zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle (§ 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 LGlüG)	200,00 bis 400,00
1.5	Erteilung einer Erlaubnis (§ 4 Abs. 1 GlüStV) zum Vermitteln von Sportwetten in einer Verkaufsstelle eines Konzessionsnehmers (§ 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LGlüG)	100,00 bis 300,00
1.6	Erteilung einer Erlaubnis (§ 4 Abs. 1 GlüStV) zur Betätigung als gewerblicher Spielvermittler (§ 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 LGlüG)	1 000,00 bis 3 000,00
1.7	Untersagung der Veranstaltung, Durchführung oder Vermittlung eines unerlaubten Glücksspiels sowie die Mitwirkung hieran (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LGlüG)	1 000,00 bis 10 000,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 1.1 bis 1.7	
	1. Im Falle der lfd. Nr. 1.1 gilt als Spielkapital die Summe der Entgelte, die für den Erwerb einer Gewinnchance verlangt werden, abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenen Anteils. Sofern sich die Erlaubnis auf eine länderübergreifende Veranstaltung bezieht, wird das auf Rheinland-Pfalz entfallende Spielkapital als Bemessungsgrundlage herangezogen. Ist die zuständige Behörde ermächtigt, die Erlaubnis auch mit Wirkung für ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland zu erteilen, erhöht sich die Bemessungsgrundlage um das auf dieses Land entfallende Spielkapital.	
	2. In den Fällen der lfd. Nr. 1.2 bis 1.5 ist die Erlaubnisdauer für die Gebührenhöhe maßgeblich; sofern aus Gründen, die der Sphäre des Antragstellers zuzurechnen sind (Betreiber- oder Ortswechsel), vor Ablauf der ursprünglich erteilten Erlaubnis eine neue Erlaubnis beantragt wird, kann die Gebühr gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.	
	3. Im Falle des § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LGebG kann die jeweilige Gebühr bis auf 10 v. H. ermäßigt werden. Soweit im Falle der lfd. Nr. 1.1 für die jeweilige Gebührenerhebung nach § 15 Abs. 2 LGebG kein tatsächliches Spielkapital zugrunde gelegt werden kann, ist ein nach Aktenlage zu schätzendes Spielkapital als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.	
1.8	Untersagung der Werbung für unerlaubtes Glücksspiel (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LGlüG)	100,00 bis 5 000,00
1.9	Kontrolle zur Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes (§ 13 Abs. 4 LGlüG), die von der Inhaberin oder dem Inhaber der Annahmestelle, Wettvermittlungsstelle, Verkaufsstelle eines Konzessionsnehmers oder Lotterieceinnehmers, Spielhalle, Gaststätte oder Pferdewettvermittlungsstelle veranlasst wurde	200,00
1.10	Mitwirkung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle (§ 15 Abs. 3 Satz 3 LGlüG)	500,00

1.11	Sonstige Mitwirkungshandlungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Zusammenhang mit dem Entzug oder der Beschränkung der Erlaubnis zum Betreiben einer Spielhalle	100,00 bis 5 000,00
1.12	Jede sonstige Amtshandlung der Glücksspielaufsicht (insbesondere § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 LGlüG, § 9 Abs. 1 Satz 2 GlüStV, § 9a Abs. 4 Satz 6 GlüStV)	100,00 bis 50 000,00
2	Spielbanken	
2.1	Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis (§ 4 Abs. 1 GlüStV) für den Betrieb einer Spielbank (§ 3 Abs. 1 und 3 Satz 2 des Spielbankgesetzes)	5 000,00 bis 25 000,00
2.2	Zulassung des Betriebs eines weiteren Glücksspiels oder eines standortübergreifenden Automatenspiels (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Spielordnung)	100,00 bis 1 000,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 2.1 und 2.2	
	Im Falle des § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LGebG kann die Gebühr bis auf 10 v. H. ermäßigt werden.	
2.3	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen (§ 4 Abs. 4 des Spielbankgesetzes)	100,00 bis 1 000,00
2.4	Untersagung des Betriebs eines weiteren Glücksspiels oder eines standortübergreifenden Automatenspiels (§ 11 Abs. 3 Satz 1 des Spielbankgesetzes)	100,00 bis 1 000,00
2.5	Jede sonstige Amtshandlung der Aufsichtsbehörde (§ 11 Abs. 3 des Spielbankgesetzes)	50,00 bis 1 000,00

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung von Vorschriften über die Durchführung
des Stützungsprogramms im Weinsektor
Vom 20. März 2013**

Aufgrund des § 3 b Abs. 3 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2592), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1996), und

des § 3 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes,

jeweils in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Weinrechts vom 8. November 2007 (GVBl. S. 276, BS 7821-2),
wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen vom 21. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. S. 36), BS 7821-7, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Rebsorten“ die Worte „und Rebsorten, die im Rahmen eines nach § 4 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275, BS 7821-4) in der jeweils geltenden Fassung genehmigten Versuchs angebaut werden,“ eingefügt.
2. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchst. a wird die Zahl „8 000,00“ durch die Zahl „7 000,00“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl „7 000,00“ durch die Zahl „6 000,00“ ersetzt

Artikel 2

Die Landesverordnung über die Unterstützung von Maßnahmen zur Absatzförderung auf Drittlandsmärkten im Weinsektor vom 2. Juli 2010 (GVBl. S. 214), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2011 (GVBl. S. 34), BS 7821-8, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gefördert werden vorrangig Maßnahmen in den Drittländern Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigte Arabische Emirate, Föderative Republik Brasilien, Volksrepublik China, Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, Republik Indien, Republik Indonesien, Staat Israel,

Japan, Kanada, Republik Kolumbien, Republik Korea, Malaysia, Vereinigte Mexikanische Staaten, Bundesrepublik Nigeria, Königreich Norwegen, Russische Föderation, Schweizerische Eidgenossenschaft, Republik Singapur, Taiwan, Ukraine, Sozialistische Republik Vietnam und Republik Weißrussland. Die Förderung kann für eine oder mehrere Maßnahmen in einem oder mehreren der genannten Drittländer beantragt werden. Je Drittland und Begünstigtem gelten

1. hinsichtlich der Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung
 - a) bei Kleinstunternehmen ein Förderhöchstsatz von 50 v. H. und ein Förderhöchstbetrag von jährlich 30 000 EUR,
 - b) bei kleinen Unternehmen ein Förderhöchstsatz von 50 v. H. und ein Förderhöchstbetrag von jährlich 30 000 EUR und
 - c) bei mittleren Unternehmen ein Förderhöchstsatz von 45 v. H. und ein Förderhöchstbetrag von jährlich 100 000 EUR,
2. bei großen Unternehmen ein Förderhöchstsatz von 40 v. H. und ein Förderhöchstbetrag von jährlich 100 000 EUR und
3. bei Absatzförderungseinrichtungen und Berufsorganisationen ein Förderhöchstsatz von 50 v. H. und ein Förderhöchstbetrag von jährlich 100 000 EUR.

Für Erzeugervereinigungen gilt Satz 3 Nr. 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 3

Die Landesverordnung über die Unterstützung von Erntever sicherungen im Weinsektor vom 14. Dezember 2010 (GVBl. S. 572), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. S. 36), BS 7821-19, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Zahl „50,00“ durch die Zahl „40,00“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „15. Juli“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „oder bis spätestens 15. Juli des Antragsjahres nachzureichen“ gestrichen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. März 2013
Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten
Ulrike Höfken

Landesverordnung
zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe
(LWTGDVO)
Vom 22. März 2013

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Grundsätze

Teil 2
Bauliche Mindestanforderungen

- § 3 Allgemeine Bestimmungen
- § 4 Unmittelbares persönliches Wohnumfeld
- § 5 Sanitärbereiche
- § 6 Gemeinschaftliche Wohnflächen, sonstige Nutzräume und Wege
- § 7 Außenanlagen

Teil 3
Personelle Mindestanforderungen

- § 8 Eignung des Personals
- § 9 Persönliche Ausschlussgründe
- § 10 Leitung einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot
- § 11 Verantwortliche in Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung
- § 12 Verantwortliche Pflegefachkraft
- § 13 Fachkräfte und sonstige Kräfte
- § 14 Einsatz von Fachkräften und von sonstigen Kräften
- § 15 Fort- und Weiterbildung

Teil 4
Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner
und andere Formen der Mitwirkung

- § 16 Wahlberechtigung und Wählbarkeit zur Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner
- § 17 Zahl der Mitglieder der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner
- § 18 Wahl der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner
- § 19 Anfechtung der Wahl zur Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner
- § 20 Amtszeit der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner
- § 21 Vorsitz der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner
- § 22 Rechtsstellung der Mitglieder der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner
- § 23 Sitzungen der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner
- § 24 Aufgaben und Rechte der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner

- § 25 Aufgaben der Einrichtungsleitung und des Einrichtungsträgers
- § 26 Versammlung der Bewohnerinnen und Bewohner
- § 27 Bewohnerinnen- und Bewohnerrat
- § 28 Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer
- § 29 Bewohnerfürsprecherin oder Bewohnerfürsprecher

Teil 5
Sonstige Bestimmungen

- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Befreiungen

Teil 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten

Aufgrund des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) wird verordnet:

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Regelungsbereich

Diese Verordnung enthält Regelungen über die

1. einzuhaltenden baulichen Standards (Struktur, Größe und Ausstattung) für die Räume, Verkehrsflächen, gebäudetechnischen Anlagen und Außenanlagen,
2. Eignung der Leitungskräfte und der Beschäftigten, deren Fort- und Weiterbildung und den Anteil der Fachkräfte und
3. Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und andere Formen der Mitwirkung

in Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Grundsätze

(1) Bei der Umsetzung dieser Verordnung sind die besonderen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Art und Schwere ihrer Behinderung oder Erkrankung zu berücksichtigen. Die Einrichtungen haben die baulichen, personellen und sonstigen Anforderungen so umzusetzen, dass die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gefördert werden. Die Umsetzung dieser Anforderungen sowie mögliche Abweichungen sind im Konzept der Einrichtung zu beschreiben. Dabei sind die Größe, Art und Struktur der Einrichtung

sowie die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere für eigenständige betreute Wohngruppen im Sinne des § 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 LWTG.

(2) Die Einrichtungen sollen den allgemein anerkannten fachlichen Standards der Barrierefreiheit Rechnung tragen. Dies ist bei Erfüllung der jeweils geltenden DIN-Normen zur Barrierefreiheit in der Regel anzunehmen. Die Bestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz bleiben unberührt.

Teil 2

Bauliche Mindestanforderungen

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Wahrung der Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sind durch die Einhaltung hierfür geeigneter baulicher Standards in den Einrichtungen sicherzustellen.

(2) Um den Bewohnerinnen und Bewohnern den Verbleib in ihrem gewohnten sozialen Umfeld zu ermöglichen, sollen neue Einrichtungen, insbesondere eigenständige betreute Wohngruppen im Sinne des § 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 LWTG sowie ihnen vergleichbare Wohnangebote in Stadtteile oder Gemeinden eingebunden werden. Die Größe der Einrichtungen soll an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

(3) Die Struktur, Größe und Ausstattung des unmittelbaren persönlichen Wohnumfelds (§ 4) und der gemeinschaftlichen Wohnflächen (§ 6 Abs. 1 und 2) müssen eine selbstständige Lebensführung der Bewohnerinnen und Bewohner ermöglichen und ihre Privatsphäre schützen.

§ 4

Unmittelbares persönliches Wohnumfeld

(1) Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat das Recht auf ein unmittelbares persönliches Wohnumfeld. In diesem muss ausreichend Platz für die Grundausstattung vorhanden sein; hierzu zählen insbesondere ein Bett, ein Schrank, ein Stuhl oder Sessel mit Tisch und die für die Nutzung der Medien erforderlichen Möbel. Innerhalb des unmittelbaren persönlichen Wohnumfelds muss auch ausreichend Platz zur Fortbewegung zur Verfügung stehen; dies gilt auch bei Verwendung technischer Hilfsmittel, die der Fortbewegung dienen.

(2) Die Wohnfläche des unmittelbaren persönlichen Wohnumfelds einer Bewohnerin oder eines Bewohners muss mindestens 14 m² betragen. Ein Wohnraum darf höchstens zwei unmittelbare persönliche Wohnumfelder umfassen; in diesem Fall muss die Wohnfläche mindestens 20 m² betragen. Bei der Berechnung der Wohnfläche des unmittelbaren persönlichen Wohnumfelds bleiben gemeinschaftliche Wohnflächen, Sanitärbereiche, Flure, Loggien, Wintergärten, Dachgärten, Terrassen, Balkone, Nutzräume und vergleichbare Flächen und Räume außer Betracht. Die Übergangsbestimmungen des § 32 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(3) Die Gestaltung des unmittelbaren persönlichen Wohnumfelds soll den individuellen Wünschen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner so weit wie möglich entsprechen. Die Nutzung eigener Möbel und persönlicher Gegenstände ist zu ermöglichen; dies gilt nicht, wenn begründete Sicherheitsbedenken hiergegen bestehen oder hierdurch

Rechte oder berechnigte Interessen von Mitbewohnerinnen oder Mitbewohnern eingeschränkt werden. In jeder Einrichtung muss mindestens ein Abstellraum für die Sachen der Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung gestellt werden.

(4) Den Bewohnerinnen und Bewohnern müssen in ihrem unmittelbaren persönlichen Wohnumfeld die technischen Voraussetzungen zur Nutzung der Rufanlage, eines Telefons sowie von Fernsehen, Rundfunk und Internet zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen in ihrem unmittelbaren persönlichen Wohnumfeld, abhängig von den baulichen Gegebenheiten der Einrichtung, die Beleuchtung und die Raumtemperatur selbst bestimmen oder einstellen und regulieren können.

(6) Die Einrichtung hat unter Berücksichtigung ihrer Größe, Art und Struktur sicherzustellen, dass ausreichend Räume zur Verfügung stehen, die vorübergehend zu unmittelbaren persönlichen Wohnumfeldern umgerüstet und zusätzlich als solche genutzt werden können. Sie hat insbesondere einer Mitbewohnerin oder einem Mitbewohner eines Wohnraums mit zwei unmittelbaren persönlichen Wohnumfeldern auf Wunsch einen Raum zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung zu stellen, wenn dieser Mitbewohnerin oder diesem Mitbewohner wegen des Sterbens oder einer Krisensituation der jeweils anderen Mitbewohnerin oder des jeweils anderen Mitbewohners der Aufenthalt in dem Wohnraum nicht zumuten ist.

§ 5

Sanitärbereiche

(1) Ein Sanitärbereich ist ein barrierefrei zugänglicher und nutzbarer abgeschlossener Raum, der eine Toilette, eine Dusche oder Badewanne und einen Waschtisch enthält und Platz für den Umgang mit technischen Hilfsmitteln bietet. Jedem unmittelbaren persönlichen Wohnumfeld soll ein Sanitärbereich angegliedert sein; er darf höchstens durch zwei Bewohnerinnen oder Bewohner gemeinsam genutzt werden. Die Übergangsbestimmungen des § 32 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Pflegebäder müssen unter Berücksichtigung der Art und Struktur der Einrichtung in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung stehen.

(3) In Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 3 und 5 LWTG sind behindertengerechte Toiletten für Besucherinnen und Besucher möglichst in der Nähe des Eingangsbereichs auszuweisen.

(4) In eigenständigen betreuten Wohngruppen im Sinne des § 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 LWTG sind die Sanitärbereiche an die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner anzupassen. Die Anforderungen sind im Konzept des Trägers schlüssig darzustellen.

§ 6

Gemeinschaftliche Wohnflächen, sonstige Nutzräume und Wege

(1) Gemeinschaftliche Wohnflächen sind insbesondere Wohnküchen, Aufenthaltsräume zur Tagesstrukturierung, Speiseräume, Handwerksräume und andere Räume für kreative Zwecke sowie Wohnflure. Sie müssen unter Berücksichtigung der Art und Struktur der Einrichtung für alle Bewohne-

rinnen und Bewohner barrierefrei zugänglich sein; die Übergangsbestimmung des § 32 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Gemeinschaftliche Wohnflächen müssen unter Berücksichtigung der Art und Struktur der Einrichtung und der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen; sie sollen mindestens 3 m² pro Bewohnerin oder Bewohner betragen. Die Übergangsbestimmungen des § 32 Abs. 1 bleiben unberührt.

(3) Räume, in denen Therapien oder ärztliche Behandlungen durchgeführt werden, Großküchen und dazugehörige Kühl- und Lagerräume, Dienstzimmer sowie weitere für den Betrieb erforderliche Funktions- und Lagerräume müssen als sonstige Nutzräume unter Berücksichtigung der Art und Struktur der Einrichtung in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung stehen. Zu den Funktions- und Lagerräumen zählen insbesondere Wasch- und Schmutzräume und Lagerräume für Geräte, technische und sonstige Hilfsmittel sowie für die Sachen der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 3.

(4) In Fluren, Gängen, Treppenhäusern und Aufzügen muss die Orientierung von Bewohnerinnen und Bewohnern mit eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten durch angemessene Orientierungshilfen unterstützt werden.

§ 7

Außenanlagen

Einrichtungen sollen über für die Bewohnerinnen und Bewohner zugängliche Außenanlagen (Gemeinschaftsbalkone, Terrassen oder Gärten) in ausreichender Größe verfügen, sofern diese nicht im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung allgemein zugänglich zur Verfügung stehen.

Teil 3

Personelle Mindestanforderungen

§ 8

Eignung des Personals

Der Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 LWTG (Einrichtungsträger) hat unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der §§ 1 und 2 LWTG und der nachfolgenden Bestimmungen zu gewährleisten, dass die in der Einrichtung zur Leistungserbringung eingesetzten Personen (Personal) über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit verfügen.

§ 9

Persönliche Ausschlussgründe

(1) Beim Leitungspersonal, beim Pflege- und Betreuungspersonal sowie bei sonstigem Personal, das im Rahmen seiner Tätigkeit maßgeblichen Einfluss auf die Belange der Bewohnerinnen und Bewohner nehmen kann, dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass es für die Ausübung seiner Tätigkeit persönlich ungeeignet ist. Persönlich ungeeignet ist insbesondere, wer

1. wegen eines Verbrechens, wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat,
2. wegen vorsätzlicher Körperverletzung, Diebstahls, Unterschlagung, Raubs, Erpressung, Begünstigung, Hehlerei, Betrugs, Untreue oder Urkundenfälschung,

3. wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30 b des Betäubungsmittelgesetzes oder

4. als Leitungspersonal wegen einer Insolvenzstraftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist, solange die Verurteilung in das Führungszeugnis nach Absatz 2 aufgenommen ist. Persönlich ungeeignet sind auch Personen, gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 31 LWTG, nach einer vergleichbaren Rechtsvorschrift eines anderen Bundeslandes oder nach § 21 des Heimgesetzes in mehr als zwei Fällen eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht mehr als fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheids vergangen sind.

(2) Die Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsträger hat sich zum Nachweis der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 bei der Einstellung von Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate ist, vorlegen zu lassen. Die Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsträger kann auch bei nach der Einstellung auftretenden Zweifeln an der persönlichen Eignung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen oder bei Zweifeln an der persönlichen Eignung anderer zur Einstellung vorgesehener oder beschäftigter Personen die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangen; bei bürgerschaftlich Engagierten ist die Vorlage eines Führungszeugnisses nur beim Auftreten von begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung erforderlich.

§ 10

Leitung einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot

(1) Einrichtungen im Sinne des § 4 LWTG müssen über eine Einrichtungsleitung verfügen, die die übergreifenden Betriebsabläufe unter Beachtung rechtlicher Vorgaben, insbesondere des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen, und unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Grundsätze sicherstellt. Dabei sind die nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zwischen dem Träger der Einrichtung und den Kostenträgern getroffenen Vereinbarungen zu beachten. Eine Einrichtungsleitung darf nur dann für mehrere Einrichtungen zuständig sein, wenn in dem im Konzept der jeweiligen Einrichtungen beschriebenen Leitungsmodell dargestellt wird, wie die aufgeführten Aufgaben erfüllt werden und deren Umsetzung sichergestellt ist, und die zuständige Behörde zugestimmt hat.

(2) Wer eine Einrichtung im Sinne des § 4 LWTG leitet, muss hierzu persönlich und fachlich geeignet sein. Die Einrichtungsleitung muss nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrem beruflichen Werdegang die Gewähr dafür bieten, dass die Einrichtung entsprechend den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird.

(3) Als Einrichtungsleitung ist fachlich geeignet, wer

1. eine mindestens dreijährige berufliche Ausbildung mit staatlich anerkanntem Abschluss in einem Pflegeberuf oder in einem sozialen Beruf mit sozialpflegerischer oder sozialpädagogischer Ausrichtung,
2. eine mindestens dreijährige berufliche Ausbildung mit staatlich anerkanntem Abschluss
 - a) in einem kaufmännischen Beruf,
 - b) in der öffentlichen Verwaltung oder

- c) als Meisterin oder Meister der Hauswirtschaft und eine pflegerische, sozialpflegerische, sozialpädagogische oder pädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden,
3. einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Pflege, Soziale Arbeit, Psychologie oder Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanagement oder in den Geistes- oder Sozialwissenschaften oder
4. einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss in der Fachrichtung Betriebswirtschaftslehre und eine pflegerische, sozialpflegerische, sozialpädagogische oder pädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden

nachweist und über Führungskompetenzen verfügt. Die Übergangsbestimmungen des § 32 Abs. 4 bleiben unberührt.

(4) Über Führungskompetenzen verfügt, wer durch

1. den Abschluss einer Führungsqualifikation in den Bereichen Personal- und Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung, Führung, Recht, Betriebswirtschaft sowie psychosoziale und kommunikative Kompetenz im Gesundheits- und Sozialwesen im Umfang von mindestens 550 Stunden und
2. eine mindestens einjährige hauptberufliche Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne des § 4 LWTG oder einer vergleichbaren Einrichtung

die weiteren für die Leitung der Einrichtung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Führungsqualifikationen nach Satz 1 Nr. 1 können auch während einer Ausbildung, eines Studiums oder einer Zusatzqualifikation nach Absatz 3 erworben werden. Die Übergangsbestimmungen des § 32 Abs. 4 bleiben unberührt.

(5) Wird eine Einrichtung von mehreren Personen geleitet, muss jede dieser Personen die Anforderungen der Absätze 3 und 4 erfüllen.

(6) Die zuständige Behörde kann eine Ausnahme von den Anforderungen der Absätze 3 bis 5 zulassen, wenn eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nach den Absätzen 1 und 2 gewährleistet und dies mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung vereinbar ist. Ein vollständiger Verzicht auf die in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit ist nicht möglich.

§ 11

Verantwortliche in Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung

(1) Für Einrichtungen im Sinne des § 5 LWTG, die über eine Einrichtungsleitung verfügen, findet § 10 entsprechende Anwendung.

(2) In den übrigen Einrichtungen, insbesondere in eigenständigen betreuten Wohngruppen im Sinne des § 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 LWTG, muss auch die gesamtverantwortliche Person über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung verfügen. Hinsichtlich der persönlichen Eignung finden die Bestimmungen des § 9 zum Leitungspersonal entsprechende Anwendung. Fachlich geeignet sind Personen, die nachweisen können, dass sie ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, um die in § 16 LWTG geforderte Aufgabe der Abstimmung der Unterstützungsleistungen und Abläufe in der Einrichtung verantwortlich umzusetzen.

§ 12

Verantwortliche Pflegefachkraft

(1) In Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 LWTG für pflegebedürftige volljährige Menschen ist zu gewährleisten, dass die Pflegeleistungen in der Gesamtverantwortung einer verantwortlichen Pflegefachkraft, die die Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, erbracht werden. Werden Pflegeleistungen von einem ambulanten Pflegedienst oder mehreren ambulanten Pflegediensten erbracht, so übernimmt die verantwortliche Pflegefachkraft des jeweiligen ambulanten Pflegedienstes die Gesamtverantwortung für dessen Aufgaben.

(2) Werden die Aufgaben der Einrichtungsleitung und der verantwortlichen Pflegefachkraft durch eine Person wahrgenommen oder nimmt eine verantwortliche Pflegefachkraft diese Funktion für mehrere Einrichtungen im Sinne des § 4 oder § 5 Satz 1 Nr. 4 oder Nr. 5 LWTG wahr, ist im Konzept der jeweiligen Einrichtung darzulegen, wie diese Aufgaben durch eine Person in angemessenem Umfang verantwortlich ausgeübt werden können.

(3) Die in Absatz 2 genannte Aufgabenwahrnehmung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

§ 13

Fachkräfte und sonstige Kräfte

(1) In Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 LWTG müssen die Fachkräfte und die sonstigen Kräfte die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen. Pflege-, Teilhabe- und andere Unterstützungsleistungen dürfen nur durch für diese Tätigkeiten befähigte Fachkräfte oder unter fachlicher Anleitung und Kontrolle dieser Fachkräfte erbracht werden.

(2) Fachkräfte sind Personen, die

1. eine abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung in einem pflegerischen Beruf und die Erlaubnis zum Führen der entsprechenden gesetzlich geschützten oder anerkannten Berufsbezeichnung,
 2. eine abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung in einem sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Beruf mit staatlicher Anerkennung,
 3. eine abgeschlossene mindestens dreijährige handwerkliche Ausbildung und pädagogische Weiterbildungen in der Tagesstrukturierung oder Arbeitsförderung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe,
 4. eine abgeschlossene mindestens dreijährige hauswirtschaftliche Ausbildung und pädagogische Weiterbildungen in der Tagesstrukturierung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder der Altenhilfe oder
 5. ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium im Gesundheits- oder Sozialbereich
- nachweisen. Im Rahmen der Ausbildung oder des Studiums müssen theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der einer Fachkraft obliegenden Aufgaben vermittelt werden. Das fachlich zuständige Ministerium kann eine Liste der Fachkräfte (Berufsbezeichnungen) für Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Altenhilfe erstellen.

(3) Sonstige Kräfte sind zur Erbringung von Pflege-, Teilhabe- und anderen Unterstützungsleistungen eingesetzte Personen, die die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllen.

§ 14

Einsatz von Fachkräften und von sonstigen Kräften

(1) Die Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass ausreichend Fachkräfte und sonstige Kräfte zur Erbringung der erforderlichen Pflege-, Teilhabe- und anderen Unterstützungsleistungen am Ort der Leistungserbringung eingesetzt werden. Von einem ausreichenden Personaleinsatz ist in der Regel auszugehen, wenn Zahl und Eignung der eingesetzten Fachkräfte und sonstigen Kräfte den Bestimmungen dieser Verordnung und darüber hinaus den in den Vereinbarungen oder Rechtsverordnungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder § 39 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Maßgaben entsprechen.

(2) In Einrichtungen im Sinne des § 4 LWTG ist bei der Personalbemessung sicherzustellen, dass im Jahresdurchschnitt insgesamt mindestens die Hälfte der in den Vereinbarungen oder Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 2 für die Erbringung von Pflege-, Teilhabe- und anderen Unterstützungsleistungen vorgesehenen Kräfte Fachkräfte sind (Fachkraftquote), soweit in den Vereinbarungen oder Rechtsverordnungen keine andere Fachkraftquote festgelegt ist. Dabei sind Teilzeitkräfte in Vollzeitäquivalente umzurechnen.

(3) In Einrichtungen im Sinne des § 4 LWTG für pflegebedürftige volljährige Menschen muss zu jeder Tages- und Nachtzeit eine ausreichende Zahl von Pflegefachkräften anwesend sein, um den Pflege-, Teilhabe- und anderen Unterstützungsaufwand sach- und fachgerecht abzudecken. Hat die Einrichtung Wohnbereiche, in denen Bewohnerinnen oder Bewohner mit gerichtlicher Genehmigung untergebracht sind (geschlossene Wohnbereiche), muss auch in den betreffenden Wohnbereichen zu jeder Tages- und Nachtzeit mindestens eine geeignete Fachkraft anwesend sein.

(4) In Einrichtungen im Sinne des § 4 LWTG für volljährige Menschen mit Behinderung bestimmen sich die Zahl der erforderlichen Fachkräfte abweichend von den Absätzen 1 und 2 sowie die Zeiten, in denen sie anwesend sein müssen, nach der mit den Kostenträgern abgestimmten Konzeption und den in den Teilhabekonferenzen festgestellten konkreten Teilhabebedarfen der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung. Sind in der Einrichtung Bewohnerinnen oder Bewohner mit gerichtlicher Genehmigung untergebracht, muss in der Einrichtung oder in dem betreffenden Wohnbereich zu jeder Tages- und Nachtzeit mindestens eine geeignete Fachkraft anwesend sein.

(5) In Einrichtungen im Sinne des § 5 LWTG, in denen schwer- oder schwerstpflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen durchgehend gepflegt und betreut werden oder in denen Teilhabepläne umgesetzt werden, muss je nach konkretem Bedarf für Pflege, Behandlungspflege sowie Teilhabe- und andere Unterstützungsleistungen zu jeder Tages- und Nachtzeit eine dem Pflege-, Behandlungspflege-, Teilhabe- und anderen Unterstützungsaufwand entsprechende Anwesenheit von fachlich geeigneten Kräften sichergestellt sein.

(6) Die zuständige Behörde kann von der Einrichtungsleitung oder vom Einrichtungsträger für einen von ihr bestimmten Zeitraum Nachweise über den Einsatz von Fachkräften und sonstigen Kräften anfordern, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die gestellten Anforderungen nicht erfüllt werden. Die

Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die angeforderten Nachweise innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist vorzulegen.

§ 15

Fort- und Weiterbildung

Die Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsträger hat den Fachkräften und den sonstigen Kräften der Einrichtung die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, die sie für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse benötigen.

Teil 4

Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und andere Formen der Mitwirkung

§ 16

Wahlberechtigung und Wählbarkeit zur Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Wahlberechtigt zur Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner nach § 9 Abs. 1 LWTG sind alle Personen, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen (Wahlberechtigte).

(2) Wählbar sind alle Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung sowie deren Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer, Personen aus den kommunalen Beiräten für ältere oder behinderte Menschen und der Selbsthilfe und bürgerschaftlich Engagierte.

(3) Nicht wählbar ist, wer

1. bei dem Einrichtungsträger, den Leistungsträgern oder der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist und dort einen maßgeblichen Einfluss auf die die Einrichtung betreffenden Entscheidungen hat,
2. als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs des Einrichtungsträgers tätig ist oder
3. bei einer Einrichtung im Sinne des § 4 oder § 5 LWTG, einem Träger einer solchen Einrichtung oder deren Dienstleistern eine Leitungsfunktion innehat.

§ 17

Zahl der Mitglieder der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner besteht in Einrichtungen mit in der Regel

1. bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohnern aus drei Mitgliedern,
2. von 51 bis zu 100 Bewohnerinnen und Bewohnern aus drei bis fünf Mitgliedern und
3. über 100 Bewohnerinnen und Bewohnern aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder wird vom Wahlausschuss (§ 18 Abs. 1) rechtzeitig vor der Wahl bekannt gegeben. Sie bleibt auch dann für die Zahl der zu wählenden Mitglieder maßgeblich, wenn sich die Bewohnerzahl nach der Bekanntgabe oder nach der Wahl ändert.

(2) Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen in der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner die Mehrheit bilden.

(3) In Teilen einer Einrichtung mit in der Regel mehr als 50 Bewohnerinnen und Bewohnern können eigene Vertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner gewählt werden, wenn

dadurch die Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner besser gewährleistet wird.

§ 18

Wahl der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit (§ 20 Abs. 1) wählt die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner drei nach § 16 Abs. 2 wählbare Personen, die nicht für die neue Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner kandidieren, aus, die als Wahlausschuss die Wahl der neuen Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner vorbereiten und durchführen. Besteht keine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner oder besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner kein Wahlausschuss, hat die Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsträger den Wahlausschuss zu bestellen. Dem Wahlausschuss soll mindestens eine Bewohnerin oder ein Bewohner der Einrichtung angehören. Wenn für den Wahlausschuss nicht genügend nach § 16 Abs. 2 wählbare Personen zur Verfügung stehen, kann die Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsträger auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung zu Mitgliedern des Wahlausschusses bestellen. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(2) Zur Wahl der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner können die Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 2 wählbare Personen vorschlagen. Zur besseren Orientierung für die Wahlberechtigten kann dem Namen der Bewerberinnen und Bewerber in Wahlbekanntmachungen und auf Stimmzetteln mit deren Zustimmung ein Foto hinzugefügt werden.

(3) Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner wird in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Im Rahmen einer Versammlung der Bewohnerinnen und Bewohner kann auf Antrag einer oder eines Wahlberechtigten einstimmig ein anderes Wahlverfahren, zum Beispiel durch Akklamation oder Handzeichen, bestimmt werden.

(4) Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner zu wählen sind. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber darf jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewohnerinnen oder Bewohnern oder sonstigen Bewerberinnen oder Bewohnern sind die Bewohnerinnen oder Bewohner gewählt; im Übrigen entscheidet das Los.

§ 19

Anfechtung der Wahl zur Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte können die Wahl binnen einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der zuständigen Behörde anfechten, wenn gegen wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden kann.

(2) Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Behörde.

(3) Bis zum Abschluss des Anfechtungsverfahrens bleibt die gewählte Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner im Amt.

§ 20

Amtszeit der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner beträgt in Einrichtungen für pflegebedürftige volljährige Menschen zwei Jahre, im Übrigen vier Jahre.

(2) Scheidet ein Mitglied aus der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner aus oder ist es länger als drei Monate abwesend oder aus sonstigen Gründen länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so rückt die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl für den Rest der Amtszeit nach. Sinkt die Zahl der Mitglieder der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner auch unter Berücksichtigung nachrückender Mitglieder unter die Hälfte der vom Wahlausschuss bekannt gegebenen Zahl der Mitglieder, findet eine Neuwahl der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner statt.

§ 21

Vorsitz der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner wählt mit einfacher Mehrheit eines ihrer Mitglieder zum vorsitzenden Mitglied und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zum vorsitzenden Mitglied soll nach Möglichkeit ein Mitglied, das in der Einrichtung wohnt, gewählt werden.

(2) Das vorsitzende Mitglied hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber der Einrichtungsleitung und dem Einrichtungsträger zu vertreten.

§ 22

Rechtsstellung der Mitglieder der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Die Mitglieder der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner üben ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich aus. Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Mitgliedern der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, ist auf Antrag die für die Wahrnehmung ihres Amtes notwendige freie Zeit zu gewähren.

(2) Die Mitglieder der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner haben über die ihnen bei Ausübung des Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und gegenüber der zuständigen Behörde.

§ 23

Sitzungen der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Das vorsitzende Mitglied der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner lädt zu den Sitzungen der Vertretung der

Bewohnerinnen und Bewohner ein und legt die Tagesordnung fest. Die Einladung soll unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Einrichtungsleitung ist über Zeitpunkt und Ort einer Sitzung rechtzeitig zu informieren. Sie ist zur Teilnahme verpflichtet, wenn sie zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausdrücklich eingeladen wird.

(2) Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 24

Aufgaben und Rechte der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Zu den Aufgaben der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 LWTG gehört es insbesondere

1. Maßnahmen zum Betrieb der Einrichtung, die den Bewohnerinnen und Bewohnern dienen, bei der Einrichtungsleitung oder dem Einrichtungsträger vorzuschlagen,
2. Anregungen und Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Gespräche mit der Einrichtungsleitung oder dem Einrichtungsträger auf ihre Erledigung hinzuwirken,
3. neuen Bewohnerinnen und Bewohnern zu helfen, sich in der Einrichtung einzuleben,
4. bei Entscheidungen nach Absatz 2 mitzuwirken,
5. eine Stellungnahme zum Qualitätsbericht der zuständigen Behörde abzugeben (§ 12 Abs. 1 Satz 3 LWTG),
6. Versammlungen der Bewohnerinnen und Bewohner durchzuführen und
7. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bilden (§ 18 Abs. 1 Satz 1).

(2) Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner ist von der Einrichtungsleitung oder vom Einrichtungsträger rechtzeitig in Entscheidungen, die die folgenden Angelegenheiten betreffen, einzubeziehen:

1. Unterkunft, Betreuung, Verpflegung und Teilhabe,
2. Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Qualität der Betreuung und der Förderung der Bewohnerinnen und Bewohner,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie der Alltags- und Freizeitgestaltung,
4. Aufstellung und Änderung der Einrichtungsordnung,
5. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
6. Veränderung des Betriebs der Einrichtung oder wesentliche Änderungen des Einrichtungskonzepts hinsichtlich der Pflege-, Teilhabe- oder anderen Unterstützungsleistungen,
7. umfassende Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
8. Änderung der Art oder der Nutzung der Einrichtung oder ihrer Teile,
9. Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung und
10. andere nach § 18 Abs. 2 Satz 1 LWTG anzeigepflichtige Vorgänge.

Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Beteiligung die Vorstellungen der Bewohnerinnen und Bewohner darzulegen und Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner ist bei vorgesehenen Änderungen der Entgelte der Einrichtung rechtzeitig Gelegenheit zu geben, die Angaben des Einrichtungsträgers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner rechtzeitig vor der Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungsträgern anzuhören und ihr unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der vorgesehenen Änderungen der Entgelte in leicht verständlicher Form zu erläutern; der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner ist auch Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(4) Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Vertrauenspersonen hinzuziehen, die nicht beim Einrichtungsträger beschäftigt sind; § 22 Abs. 2 gilt für die hinzugezogenen Vertrauenspersonen entsprechend. Der Einrichtungsträger hat die dabei entstehenden Aufwendungen in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 25

Aufgaben der Einrichtungsleitung und des Einrichtungsträgers

(1) Die Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsträger hat die Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Rechte und die Möglichkeiten eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens in der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner zu informieren und, wenn keine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner besteht, auf deren Bildung hinzuwirken.

(2) Die Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsträger hat der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner diejenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind, zur Kenntnis zu geben und bei Bedarf zu erläutern.

(3) Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner soll rechtzeitig von der Einrichtungsleitung oder vom Einrichtungsträger über alle wichtigen Angelegenheiten, die das Leben in der Einrichtung betreffen und der Mitwirkung unterliegen, informiert und fachlich beraten werden.

(4) Vorschläge, Anträge und Beschwerden der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner sind von der Einrichtungsleitung oder vom Einrichtungsträger in einer Frist von höchstens sechs Wochen zu beantworten. Wird einem Anliegen nicht entsprochen, sind die Gründe hierfür in der Antwort darzustellen.

(5) Die Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsträger stellt der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner unentgeltlich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Hilfen, in angemessenem Umfang Material und Kommunikationsmittel sowie Räume für die Dauer von Sitzungen und Gesprächen zur Verfügung; der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner ist eine allgemein zugängliche Bekanntgabe ihrer Mitteilungen zu ermöglichen.

(6) Die durch die Tätigkeit der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner entstehenden angemessenen Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für die erforderliche Fortbildung der Mitglieder der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner trägt der Einrichtungsträger.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall oder allgemein Einrichtungsleitungen oder Einrichtungsträger verpflichten, ihr die Wahl einer Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und weitere die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner betreffende Angaben und Vorfälle mitzuteilen.

§ 26

Versammlung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung durchführen, in der sie über ihre Tätigkeit berichtet. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann eine Vertrauensperson, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Einrichtungsträger steht, zu der Versammlung hinzuziehen. Auf Wunsch der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner hat die Einrichtungsleitung oder eine vertretungsberechtigte Person des Einrichtungsträgers an der Versammlung teilzunehmen.

(2) Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner kann auf die Durchführung einer Versammlung der Bewohnerinnen und Bewohner verzichten, wenn sie einen schriftlichen Jahrestätigkeitsbericht erstellt hat und dieser allen Bewohnerinnen und Bewohnern zugänglich gemacht wird. Beantragt mindestens ein Viertel der Bewohnerinnen und Bewohner unter Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunkts die Durchführung einer Versammlung, ist die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner zur Durchführung der Versammlung verpflichtet.

§ 27

Bewohnerinnen- und Bewohnerrat

(1) In Einrichtungen im Sinne des § 5 LWTG kann anstelle einer Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner ein Bewohnerinnen- und Bewohnerrat gebildet werden, in dem alle Bewohnerinnen und Bewohner mitwirken. Die Bildung eines Bewohnerinnen- und Bewohnerrats kann in einer Versammlung der Bewohnerinnen und Bewohner beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Bewohnerinnen und Bewohner anwesend sind und keine in der Versammlung anwesende Bewohnerin und kein in der Versammlung anwesender Bewohner der Bildung eines Bewohnerinnen- und Bewohnerrats widerspricht.

(2) Für den Bewohnerinnen- und Bewohnerrat finden die Bestimmungen des § 17 Abs. 3, des § 20 Abs. 1, der §§ 21 bis 23, des § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 bis 4 und der §§ 25 und 26 entsprechende Anwendung.

§ 28

Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer

(1) Kommt eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner oder ein Bewohnerinnen- und Bewohnerrat nicht zustande, kann für längstens ein Jahr ein Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer (Beirat) gewählt werden. Die Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsträger fordert interessierte, nach § 16 Abs. 2 wählbare Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer der Bewohnerinnen und Bewohner auf, sich für den Beirat zur Verfügung zu stellen.

(2) Wird innerhalb der Amtszeit des Beirats eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner oder ein Bewohnerinnen-

und Bewohnerrat gebildet, endet die Amtszeit des Beirats vorzeitig. Kommt nach Ablauf der Amtszeit des Beirats keine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner oder kein Bewohnerinnen- und Bewohnerrat zustande, kann erneut ein Beirat gewählt werden.

(3) Für den Beirat finden die Bestimmungen der §§ 16 und 17 Abs. 1 und 3, der §§ 18 und 19, des § 20 Abs. 2, des § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und der §§ 22 bis 26 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass wählbar im Sinne des § 16 Abs. 2 nur die Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer von Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung sind.

§ 29

Bewohnerförsprecherin oder Bewohnerförsprecher

(1) Kommt weder eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner oder ein Bewohnerinnen- und Bewohnerrat noch ein Beirat zustande, teilt die Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsträger dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit. Die zuständige Behörde bestellt im Benehmen mit der Einrichtungsleitung eine Bewohnerförsprecherin oder einen Bewohnerförsprecher; sie kann von der Bestellung absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung und deren Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl unterbreiten.

(2) Zur Bewohnerförsprecherin oder zum Bewohnerförsprecher kann nur bestellt werden, wer zur Ausübung dieses Amtes geeignet, von der zuständigen Behörde, dem Einrichtungsträger und seinen Verbänden und den Leistungsträgern unabhängig und mit der Bestellung einverstanden ist.

(3) Die regelmäßige Amtszeit der Bewohnerförsprecherin oder des Bewohnerförsprechers beträgt zwei Jahre. Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn die Bewohnerförsprecherin oder der Bewohnerförsprecher

1. die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,
2. gegen ihre oder seine Amtspflichten verstößt oder
3. das Amt niederlegt oder

wenn eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, ein Bewohnerinnen- und Bewohnerrat oder ein Beirat gebildet worden ist.

(4) Für die Bewohnerförsprecherin oder den Bewohnerförsprecher finden die Bestimmungen des § 17 Abs. 3, der §§ 22, 24 und 25 Abs. 2 bis 7 und des § 26 entsprechende Anwendung. Die Bewohnerförsprecherin oder der Bewohnerförsprecher hat auf die Bildung einer Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, eines Bewohnerinnen- und Bewohnerrats oder eines Beirats hinzuwirken.

Teil 5

Sonstige Bestimmungen

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 7 LWTG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 einer Bewohnerin oder einem Bewohner kein ausreichendes unmittelbares persönliches Wohnumfeld zur Verfügung stellt,

2. § 4 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 Halbsatz 2, auch in Verbindung mit § 32 Abs. 1, die Mindestwohnfläche nicht gewährleistet,
3. § 4 Abs. 6 Satz 2 einer Mitbewohnerin oder einem Mitbewohner trotz deren oder dessen Wunsch keinen Raum zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung stellt,
4. § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, auch in Verbindung mit § 32 Abs. 1, einen Sanitärbereich durch mehr als zwei Bewohnerinnen oder Bewohner gemeinsam nutzen lässt,
5. § 6 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 32 Abs. 1, gemeinschaftliche Wohnflächen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellt,
6. § 9 Abs. 1 eine Person beschäftigt, bei der ein persönlicher Ausschlussgrund vorliegt,
7. § 10 Abs. 2 bis 5, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und § 32 Abs. 4, eine fachlich nicht geeignete Person als Einrichtungsleitung beschäftigt,
8. § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 eine gesamtverantwortliche Person benennt oder tätig werden lässt, obwohl bei dieser ein persönlicher Ausschlussgrund nach § 9 Abs. 1 vorliegt,
9. § 11 Abs. 2 Satz 1 und 3 eine fachlich nicht geeignete Person als gesamtverantwortliche Person benennt oder tätig werden lässt,
10. § 14 Abs. 1 nicht ausreichend Personal einsetzt,
11. § 14 Abs. 3 Satz 1 die ständige Anwesenheit einer ausreichenden Zahl von Pflegefachkräften nicht sicherstellt,
12. § 14 Abs. 3 Satz 2 oder § 14 Abs. 4 Satz 2 die ständige Anwesenheit mindestens einer geeigneten Fachkraft nicht sicherstellt,
13. § 14 Abs. 5 die erforderliche Anwesenheit von fachlich geeigneten Kräften nicht sicherstellt,
14. § 14 Abs. 6 die angeforderten Nachweise nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
15. § 18 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 3, einen Wahlausschuss nicht bestellt,
16. § 22 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 3 oder § 29 Abs. 4, Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert oder wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt,
17. § 24 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 3 oder § 29 Abs. 4, seinen Beteiligungsverpflichtungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
18. § 25 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 3 oder § 29 Abs. 4, seinen Unterstützungsverpflichtungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
19. § 29 Abs. 1 Satz 1 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
20. § 31 Abs. 4 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 31

Befreiungen

(1) Die zuständige Behörde kann den Träger beim Bau einer neuen Einrichtung oder bei Errichtung eines Ersatzbaus für eine bestehende Einrichtung im Sinne des § 4 LWTG auf Antrag von Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 Halbsatz 2 ganz oder teilweise befreien, wenn in der Einrichtung höchstens sechs Hausgemeinschaften mit jeweils nicht mehr als zwölf Bewohnerinnen oder Bewohnern bestehen, die gemeinschaftlichen Wohnflächen die Mindestgröße nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 überschreiten und die Pflege, Teil-

habe- oder anderen Unterstützungsleistungen sowie die hauswirtschaftliche Versorgung dezentral in den Hausgemeinschaften erfolgen.

(2) Die zuständige Behörde kann den Träger im Rahmen einer Generalsanierung einer Einrichtung oder von Teilen einer Einrichtung im Sinne des § 4 LWTG auf Antrag von einzelnen Anforderungen dieser Verordnung befreien, wenn der Träger durch Gutachten nachweist, dass deren Erfüllung technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist schriftlich oder in elektronischer Form bei der zuständigen Behörde zu stellen. Er muss die Anforderungen bezeichnen, von denen abgewichen werden soll, und die Gründe für diese Abweichung darstellen. Darüber hinaus ist im Konzept der Einrichtung darzustellen, dass die Abweichungen die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe in ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe nicht einschränken und ihr Schutz sichergestellt ist.

(4) Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde Änderungen der Grundlagen für eine erteilte Befreiung unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen; die zuständige Behörde hat eine erneute Entscheidung über die Befreiung zu treffen.

(5) Bei Einrichtungen im Sinne des § 5 LWTG erfolgen Befreiungen nach § 16 Satz 3 LWTG.

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32

Übergangsbestimmungen

(1) Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 LWTG, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Betrieb aufgenommen oder die Betriebsaufnahme konkret geplant haben und die Vorgaben des § 4 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 Halbsatz 2, des § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 oder des § 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 nicht oder nicht vollständig erfüllen, müssen bis zu einer Generalsanierung der Einrichtung oder von Teilen der Einrichtung oder bis zur Inbetriebnahme eines Ersatzbaus die für die jeweilige Einrichtung bisher geltenden rechtlichen Vorgaben erfüllen; der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung jeweils bestehende Standard darf nicht verringert werden.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 darf ein Wohnraum, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mehr als zwei unmittelbare persönliche Wohnumfelder umfasst, längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung in dieser Weise weiter genutzt werden.

(3) Der barrierefreie Zugang zu den gemeinschaftlichen Wohnflächen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1) ist spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu gewährleisten.

(4) Die Leitung einer Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 LWTG braucht die in § 10 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 1, geforderten Zusatz- oder Führungsqualifikationen nicht zu erfüllen, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen, in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffent-

lichen Verwaltung mit staatlich anerkanntem Abschluss nachweislich abgeschlossen und durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne des § 4 LWTG oder in einer vergleichbaren Einrichtung die weiteren für die Leitung der Einrichtung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Dabei sind geeignete Weiterbildungsangebote, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung wahrgenommen wurden, zu berücksichtigen.

(5) Vertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner, Bewohnerinnen- und Bewohnerräte, Beiräte der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer sowie Bewohnerfürspre-

cherinnen und Bewohnerfürsprecher, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewählt, gebildet oder bestellt worden sind, müssen nicht neu gewählt, gebildet oder bestellt werden. Im Übrigen finden auf sie die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. März 2013
Der Minister für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Alexander Schweitzer

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Hochwassermeldeverordnung
Vom 23. März 2013**

Aufgrund des § 92 Abs. 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402), BS 75-50, wird verordnet:

Artikel 1

Die Hochwassermeldeverordnung vom 26. Februar 1986 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 69), BS 75-50-4, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „4. November 1998 (BGBl. I S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Worte „23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „im Fernsprechanmeldedienst und im Rundfunk“ gestrichen.
3. Nach § 6 wird folgender neue § 7 eingefügt:

„§ 7

Einrichtung eines Hochwasserfrühwarndienstes

- (1) Es wird ein Hochwasserfrühwarndienst für die Gewässer des Landes Rheinland-Pfalz beim Landesamt für

Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht eingerichtet.

(2) Der Hochwasserfrühwarndienst umfasst das Beobachten der Niederschläge, Wasserstände und Wasserabflüsse in den nicht in den Hochwassermelddienst eingebundenen Einzugsgebieten des Landes, das Auswerten und Bewerten dieser Beobachtungen sowie das Erstellen und die Weitergabe von Hochwasserfrühwarnkarten.

(3) Einzelheiten der Durchführung des Hochwasserfrühwarndienstes werden im Rahmen dieser Verordnung in den regionalen Hochwassermeldeplänen festgelegt.“

4. Der bisherige § 7 wird § 8.

5. In der Anlage wird in Nummer 5 die Zahl „500“ durch die Zahl „550“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 23. März 2013
Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten
Ulrike Höfken

**Landesverordnung
über die Gebühren der Gesundheitsverwaltung
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 28. März 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Gebührenschild und Gebührenbemessung

(1) Für Amtshandlungen und für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände sowie für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen der Behörden der Gesundheitsverwaltung werden Gebühren nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben. Die die Behörden der Gesundheitsverwaltung betreffenden Regelungen der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 29. September 2008 (GVBl. S. 259, BS 2013-1-10) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Soweit Amtshandlungen, die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände oder öffentlich-rechtliche Dienstleistungen der Behörden der Gesundheitsverwaltung in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des Besonderen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand für eine Amtshandlung oder öffentlich-rechtliche Dienstleistung nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand von Personal einschließlich Sachkosten zu erheben.

(3) Bei der Ermittlung der Gebühren nach Zeitaufwand sind für den Personalaufwand einschließlich Sachkosten die in § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

(4) Bei der Ermittlung des Zeitaufwands für Amtshandlungen und öffentlich-rechtliche Dienstleistungen außerhalb der Diensträume sind die Zeiten der An- und Abfahrt sowie unverschuldete Wartezeiten mitzuberücksichtigen. Werden auf einer Dienstreise mehrere Dienstaufgaben gleichzeitig erledigt, sind die Zeiten der An- und Abfahrt bei der Ermittlung des Zeitaufwands der einzelnen Dienstaufgaben anteilig zu berücksichtigen.

§ 2

Ermäßigung und Befreiung

Für die in den lfd. Nr. 2.1.11, 2.1.12, 3.1.20, 3.1.21, 3.5 und 5.5.6 des Besonderen Gebührenverzeichnisses aufgeführten

Amtshandlungen und öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung zugelassen werden.

§ 3

**Auslagenersatzung,
Kosten mitwirkender Behörden
und Umsatzsteuer**

(1) In den Gebührensätzen sind, soweit in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, die Auslagen enthalten; dies gilt nicht für Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Landesgebührengesetzes.

(2) Neben den nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden, soweit in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, als Auslagen die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden, soweit von diesen angefordert, zusätzlich erhoben. Die Gebühren und Auslagen der mitwirkenden Behörde bestimmen sich bezüglich Grund und Höhe nach den für die mitwirkende Behörde geltenden gebührenrechtlichen Vorschriften.

(3) Soweit die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder Gegenstände oder eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Steuer der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner neben der Gebühr aufzuerlegen.

§ 4

Übergangsbestimmung

Für Amtshandlungen, für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände sowie für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgesucht waren, aber erst nach deren Inkrafttreten vorgenommen werden, sind Gebühren und Auslagen nach dem bisher geltenden Recht (§ 5 Abs. 2) zu erheben, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Gebühren der Gesundheitsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 2002 (GVBl. S. 131), BS 2013-1-11, außer Kraft.

Mainz, den 28. März 2013
Der Minister für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Alexander Schweitzer

Anlage

Besonderes Gebührenverzeichnis der Gesundheitsverwaltung

Inhaltsübersicht

- 1 Approbationen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und dergleichen für Berufe des Gesundheitswesens
- 2 Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen
- 3 Leistungen der Gesundheitsämter
- 4 Bestattungs- und Friedhofswesen
- 5 Leistungen des Landesuntersuchungsamts

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Approbationen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und dergleichen für Berufe des Gesundheitswesens	
1.1	Approbation oder Wiedererteilung der Approbation als Ärztin, Arzt, Zahnärztin, Zahnarzt, Apothekerin, Apotheker, Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sowie Ausstellung von Ersatzurkunden für Approbationsurkunden	155,00 bis 300,00
1.2	Widerrufliche, befristete oder sonst eingeschränkte Erlaubnis zur Berufsausübung als Ärztin, Arzt, Zahnärztin, Zahnarzt, Apothekerin, Apotheker, Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sowie Verlängerung dieser Erlaubnis	150,00
1.3	Erweiterung einer widerruflichen Erlaubnis zur Berufsausübung als Ärztin, Arzt, Zahnärztin, Zahnarzt, Apothekerin, Apotheker, Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut	95,00
1.4	Bescheinigung über die Berechtigung zum Führen einer Berufsbezeichnung als Ärztin, Arzt, Zahnärztin, Zahnarzt, Apothekerin, Apotheker, Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sowie über die berufsrechtliche Unbedenklichkeit zur Vorlage bei einer Behörde im Ausland	33,00
1.5	Aufhebung von der Berufsausübung als Ärztin, Arzt, Zahnärztin, Zahnarzt, Apothekerin, Apotheker, Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut einschränkenden Maßnahmen oder Verfügungen	150,00
1.6	Aufhebung der Anordnung des Ruhens der Approbation als Ärztin, Arzt, Zahnärztin, Zahnarzt, Apothekerin, Apotheker, Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut	100,00 bis 1 000,00
1.7	Entzug der Approbation oder Erlaubnis zur Berufsausübung als Ärztin, Arzt, Zahnärztin, Zahnarzt, Apothekerin, Apotheker, Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (Widerruf, Rücknahme, Anordnung des Ruhens)	nach Zeitaufwand

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.8	Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung eines akademischen Heilberufs im Rahmen eines Entzugsverfahrens der Approbation oder Erlaubnis zur Berufsausübung als Ärztin, Arzt, Zahnärztin, Zahnarzt, Apothekerin, Apotheker, Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (Anordnung der fachärztlichen Untersuchung)	100,00 bis 1 000,00
1.9	Entscheidung in Studien-, Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten für Berufe des Gesundheitswesens, soweit nicht lfd. Nr. 1.10 bis 1.13, 1.21 und 1.24 bis 1.28 zutrifft	33,00 bis 60,00
1.10	Zweitschrift von Zeugnissen über das Bestehen von Prüfungen, Vorprüfungen und Prüfungsabschnitten nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761) in ihrer jeweils geltenden Fassung	38,00
1.11	Bescheinigung über Studienleistungen nach der Approbationsordnung für Ärzte, der Approbationsordnung für Zahnärzte, der Approbationsordnung für Apotheker, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	18,00
1.12	Anerkennung oder Gleichstellung ausländischer Diplome und Befähigungsnachweise zur Ausübung eines Heilberufs	23,00 bis 59,00
1.13	Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands bei Abschlüssen in einem akademischen Heilberuf, die außerhalb Deutschlands erworben wurden	100,00 bis 600,00
1.14	Schriftliche und mündliche Kenntnisüberprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und Heilpraktikeranwärtern – auch in eingeschränkter Form – sowie Überprüfung nach Aktenlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung	365,00
1.15	Schriftliche Kenntnisüberprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und Heilpraktikeranwärtern – auch in eingeschränkter Form – nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz	150,00
1.16	Mündliche Kenntnisüberprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und Heilpraktikeranwärtern – auch in eingeschränkter Form – nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz Anmerkung zu lfd. Nr. 1.14 und 1.16 Entschädigungen für Beisitzerinnen und Beisitzer im Rahmen der mündlichen Kenntnisüberprüfung werden als Auslagen zusätzlich berechnet.	215,00
1.17	Kenntnisüberprüfung nach Aktenlage von Heilpraktikeranwärterinnen und Heilpraktikeranwärtern – auch in eingeschränkter Form – nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz	50,00 bis 150,00
1.18	Verschieben eines festgesetzten schriftlichen oder mündlichen Kenntnisüberprüfungstermins auf Antrag der Heilpraktikeranwärterin oder des Heilpraktikeranwärters	25,00
1.19	Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker (Heilpraktikererlaubnis) – auch in eingeschränkter Form –	140,00
1.20	Rücknahme oder Widerruf einer Heilpraktikererlaubnis	nach Zeitaufwand
1.21	Entscheidung in Studien-, Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten für Berufe des Gesundheitswesens, soweit sie mit Studien oder Ausbildungen im Ausland zusammenhängen	35,00 bis 58,00
1.22	Erteilung oder Wiedererteilung der Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach den einschlägigen Vorschriften über Gesundheitsfachberufe	44,00
1.23	Entzug der Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach den einschlägigen Vorschriften über Gesundheitsfachberufe	nach Zeitaufwand
1.24	Ersatzzeugnis über das Bestehen von Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen nach den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen	22,00
1.25	Ersatzurkunde über die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach den einschlägigen Vorschriften über Gesundheitsfachberufe	22,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.26	Bescheinigung über die Gleichwertigkeit des Abschlusses in der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege mit der Fachhochschulreife	11,00
1.27	Bescheinigung über die Berechtigung zum Führen einer Berufsbezeichnung eines Gesundheitsfachberufs zur Vorlage bei einer Behörde im Ausland	23,00
1.28	Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands bei Abschlüssen oder Fachweiterbildungen in einem Gesundheitsfachberuf, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden Anmerkung zu lfd. Nr. 1.28 Gebühren nach lfd. Nr. 1.30 werden gesondert erhoben.	50,00 bis 300,00
1.29	Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde	110,00
1.30	Durchführung von Verfahren zur Prüfung der Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands in einem Gesundheitsfachberuf	100,00 bis 600,00
1.31	Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsstätten für Gesundheitsfachberufe sowie von Ausbildungsstätten für Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	240,00 bis 410,00*
1.32	Bescheinigung des Sachkundenachweises für Desinfektionen nach § 17 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung	23,00
2	Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen	
2.1	Arzneimittel	
2.1.1	Erlaubnis nach § 13, § 20 b, § 20 c, § 72 oder § 72 b des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der jeweils geltenden Fassung	275,00 bis 5 500,00
2.1.2	Mehrfertigung einer Erlaubnis nach lfd. Nr. 2.1.1	55,00
2.1.3	Änderung einer Erlaubnis nach lfd. Nr. 2.1.1	158,00 bis 585,00
2.1.4	Prüfung und Bestätigung einer Anzeige oder Mitteilung nach § 20, § 20 b, § 20 c, § 52 a, § 63 a, § 67 oder § 74 a AMG	17,00 bis 293,00
2.1.5	Durchführung der Überwachung nach § 64 AMG einschließlich der Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand
2.1.6	Ausstellen einer GMP-Bescheinigung im Zusammenhang mit der Überwachung nach § 64 AMG	110,00 bis 550,00
2.1.7	Mehrfertigung einer GMP-Bescheinigung nach lfd. Nr. 2.1.6	55,00
2.1.8	Aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach § 18, § 64 oder § 69 AMG	nach Zeitaufwand
2.1.9	Betriebsbesichtigung der Herstellerfirma im Ausland nach § 72 a Abs. 1 AMG	nach Zeitaufwand
2.1.10	Erlaubnis für Großhandelsbetriebe nach § 52 a AMG	110,00 bis 1 650,00
2.1.11	Überwachung einer tierärztlichen Hausapotheke	55,00 bis 550,00
2.1.12	Überwachung von Tierhalterinnen und Tierhaltern und Personen, die Arzneimittel berufs- oder gewerbsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Tierärztin oder Tierarzt, Tierhalterin oder Tierhalter zu sein, nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften	18,00 bis 110,00
2.1.13	Überwachung von klinischen Prüfungen bei Prüflaboratorien, Sponsoren und Auftragsforschungen	nach Zeitaufwand
2.1.14	Überwachung von klinischen Prüfungen bei Prüferärztinnen und Prüferärzten	nach Zeitaufwand
2.1.15	Überwachung einer prüferärztinitiierten Studie nach § 64 AMG bei Prüferärztinnen und Prüferärzten	300,00 bis 600,00
2.1.16	Anerkennung der Sachkenntnis einer Pharmaberaterin oder eines Pharmaberaters nach § 75 AMG	58,00 bis 117,00
2.1.17	Zulassung von Gegenprobensachverständigen nach § 65 AMG	158,00 bis 351,00
2.1.18	Bescheinigung für die Ausfuhr und die Auslandsregistrierung von Arzneimitteln, Wirkstoffen oder Ausgangsstoffen	
2.1.18.1	für Originale	106,00
2.1.18.2	für jede weitere Ausfertigung	17,00
2.1.19	Bescheinigung für die zollamtliche Abfertigung von Arzneimitteln, Wirkstoffen oder Ausgangsstoffen	
2.1.19.1	für Originale	41,00 bis 117,00
2.1.19.2	für jede weitere Ausfertigung	17,00
2.1.20	Sonstige Bescheinigungen oder Genehmigungen nach dem Arzneimittelgesetz	30,00 bis 88,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
2.1.21	Anordnung der Dienstbereitschaft nach § 8 der Arzneimittelhandelsverordnung vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370) in der jeweils geltenden Fassung	58,00	bis 117,00
2.1.22	Überwachung des Verkehrs mit freiverkäuflichen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken	10,00	bis 100,00
2.1.23	Prüfung und Beglaubigung von Bescheinigungen über das Mitführen von im Rahmen einer ärztlichen Behandlung benötigten Betäubungsmitteln nach Artikel 75 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990 (GVBl. 1993 S. 1, BS Anhang I 98) in der jeweils geltenden Fassung		9,00
2.2	Apothekenwesen		
2.2.1	Erlaubnis zum Betreiben einer Apotheke, einer Apotheke und bis zu drei Filialapotheken, einer Krankenhaus-, Zweig- und Notapotheke	600,00	bis 2 000,00
2.2.2	Prüfung der persönlichen Voraussetzungen bei Wechsel der Leiterin oder des Leiters einer Filial- oder Krankenhausapotheke		100,00
2.2.3	Erlaubnis zur Übernahme einer Apotheke als Inhaberin oder Inhaber nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 oder § 9 des Apothekengesetzes (ApoG) in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993) in der jeweils geltenden Fassung		250,00
2.2.4	Erlaubnis zum Betreiben nach § 1 Abs. 2 oder § 14 ApoG bei Verlegung einer Apotheke oder Krankenhausapotheke	400,00	bis 1 000,00
2.2.5	Zulassung der Fortsetzung eines Pachtverhältnisses nach § 9 Abs. 1 a ApoG		100,00
2.2.6	Genehmigung der Verwaltung einer Apotheke nach § 13 Abs. 1 b ApoG		150,00
2.2.7	Abnahme einer Apotheke nach § 6 ApoG	100,00	bis 300,00
2.2.8	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2, § 9 Abs. 4 Satz 1 oder § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 ApoG	500,00	bis 1 000,00
2.2.9	Schließung einer Apotheke nach § 5 ApoG oder § 64 Abs. 4 Nr. 4 AMG	100,00	bis 500,00
2.2.10	Änderung der Betriebserlaubnis einer Apotheke oder Krankenhausapotheke	100,00	bis 500,00
2.2.11	Verlängerung der Frist nach § 3 Nr. 4 ApoG		30,00
2.2.12	Erlaubnis nach § 11 a ApoG zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln nach § 43 Abs. 1 Satz 1 AMG	100,00	bis 500,00
2.2.13	Genehmigung eines Versorgungsvertrags nach § 14 Abs. 5 ApoG	110,00	bis 550,00
2.2.14	Prüfung der Anzeige und Bestätigung einer beruflichen Nebentätigkeit nach § 2 Abs. 3 der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195) in der jeweils geltenden Fassung	30,00	bis 100,00
2.2.15	Besichtigung einer Apotheke	100,00	bis 500,00
2.2.16	Prüfung von Bauplänen bei Neubauten oder Umbauten einer Apotheke	100,00	bis 500,00
2.2.17	Zulassung von Vertretungen nach der Apothekenbetriebsordnung		60,00
2.2.18	Änderung einer Erlaubnis oder Genehmigung nach dem Apothekengesetz oder der Apothekenbetriebsordnung	60,00	bis 250,00
2.3	Krankenanstalten und ambulante Einrichtungen des Gesundheitswesens		
2.3.1	Mitwirkung bei der Genehmigung zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt nach § 30 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung für jedes Bett mindestens		26,00 410,00
2.3.2	Mitwirkung bei der nachträglichen Genehmigung zur Aufstellung weiterer Betten in einer in lfd. Nr. 2.3.1 genannten Einrichtung für jedes Bett		26,00
2.3.3	Fristverlängerung nach § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung bei einer in lfd. Nr. 2.3.1 genannten Einrichtung		88,00
2.3.4	Zustimmung zur Auftragserteilung nach § 36 Abs. 9 Satz 3 des Landeskrankenhausesgesetzes vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342, BS 2126-3) in der jeweils geltenden Fassung	200,00	bis 1 000,00
2.4	Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen		
2.4.1	Beauftragung von Ärztinnen und Ärzten zur Vornahme der Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG	nach Zeitaufwand	
2.4.2	Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG		150,00*

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
2.4.3	Erweiterung einer Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG	80,00*
2.4.4	Freistellung von der Erlaubnispflicht nach § 45 Abs. 3 IfSG	nach Zeitaufwand*
2.4.5	Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Anzeige nach § 49 IfSG oder einer Veränderungsanzeige nach § 50 IfSG	100,00*
2.4.6	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufsicht nach § 51 IfSG	120,00 bis 1 240,00*
2.4.7	Staatliche Anerkennung als Heilbad oder Heilquelle	350,00 bis 3 000,00
2.4.8	Änderung einer staatlichen Anerkennung als Heilbad oder Heilquelle	235,00 bis 2 360,00
2.4.9	Widerruf einer staatlichen Anerkennung als Heilbad oder Heilquelle	550,00 bis 1 100,00
2.4.10	Zulassung von Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen nach § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und anderer Gesetze vom 14. März 2005 (GVBl. S. 77, BS 2120-20) in der jeweils geltenden Fassung	nach Zeitaufwand
2.4.11	Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477 -2482-) in der jeweils geltenden Fassung	nach Zeitaufwand
2.4.12	Nachträgliche Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Einrichtungen der lfd. Nr. 2.4.10 oder der Genehmigungsvoraussetzungen für Behandlungen der lfd. Nr. 2.4.11	nach Zeitaufwand
Anmerkung zu lfd. Nr. 2.4.2, 2.4.3, 2.4.5 und 2.4.10 bis 2.4.12		
Für Untersuchungen und Gutachten nach lfd. Nr. 5 werden Gebühren gesondert erhoben.		
2.4.13	Zulassung einer Gelbfieberimpfstelle	300,00
2.4.14	Überprüfung einer Gelbfieberimpfstelle	nach Zeitaufwand
2.4.15	Verlagerung einer Gelbfieberimpfstelle	165,00
2.4.16	Zulassung von Zentren, in denen die Präimplantationsdiagnostik durchgeführt werden darf, nach § 3 der Präimplantationsdiagnostikverordnung vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 323) in der jeweils geltenden Fassung	nach Zeitaufwand
2.4.17	Nachträgliche Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Einrichtungen der lfd. Nr. 2.4.16	nach Zeitaufwand
2.4.18	Verlängerung der Zulassung nach lfd. Nr. 2.4.16	nach Zeitaufwand
2.4.19	Rücknahme oder Widerruf der Zulassung nach lfd. Nr. 2.4.16	nach Zeitaufwand
3	Leistungen der Gesundheitsämter	
3.1	Untersuchungen, Atteste und dergleichen	
	Vorbemerkung zu lfd. Nr. 3.1	
	Für Leistungen nach lfd. Nr. 3.2 und 3.3 werden Gebühren gesondert erhoben.	
3.1.1	Ausstellung eines Befundscheins (Attest oder Ausweis) oder Erteilung einer schriftlichen Auskunft oder einer Auskunft in elektronischer Form ohne nähere Begründung	21,00
3.1.2	Kurze ärztliche Bescheinigung oder Beurteilung nach Unterlagen	21,00
3.1.3	Zeugnis über einen ärztlichen Befund einschließlich Formgutachten, wenn die Fragen sich auf Vorgeschichte und Befund beschränken	32,00 bis 48,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 3.1.3	
	Gebührenfrei sind	
	1. Zeugnisse über Untersuchungen und Nachuntersuchungen von Personen, die	
	a) als Vorschülerinnen oder Vorschüler,	
	b) zur Berufsausbildung,	
	c) als Berufspraktikantinnen oder Berufspraktikanten oder	
	d) zur freiwilligen Hilfeleistung an Krankenanstalten beschäftigt werden sollen und	
	2. Zeugnisse über Untersuchungen und Nachuntersuchungen von Kindern, Jugendlichen, Müttern und Vätern, die an einer Erholungsmaßnahme teilnehmen sollen.	
	Die Gebührenfreiheit besteht auch für die in diesem Zusammenhang zu erbringenden Leistungen des Landesuntersuchungsamts.	
3.1.4	Zeugnis für Gesundheitsmaßnahmen (Heilkur- oder Sanatoriumsbehandlung)	53,00
3.1.5	Gutachtliche schriftliche Äußerung oder Äußerung in elektronischer Form einschließlich allgemeiner Untersuchung	36,00 bis 91,00
3.1.6	Zeugnis über den Gesundheitszustand im Zusammenhang mit einer Einstellung, Anstellung oder Tätigkeit	36,00 bis 91,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	Anmerkung zu lfd. Nr. 3.1.6	
	Gebührenfrei sind Untersuchungen von Personen,	
	1. die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligen-	
	dienst ableisten,	
	2. aus dem in lfd. Nr. 3.1.3 als gebührenfrei genannten Personenkreis oder	
	3. zum Zweck der Aufnahme in die Fachschule für Altenpflege oder die Fach-	
	schule für Altenpflegehilfe.	
3.1.7	Belehrung und Ausstellung der Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG	
	im Rahmen von Sammelbelehrungen je Person	30,00
	als Einzelbelehrung	60,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 3.1.7	
	Gebührenfrei sind Belehrungen einschließlich der Ausstellung der Bescheinigun-	
	gen von	
	1. Schülerinnen und Schülern, die ein Praktikum zur Berufsfindung in Lebens-	
	mittelbetrieben ableisten,	
	2. Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundes-	
	freiwilligendienst ableisten und	
	3. Personen aus dem in lfd. Nr. 3.1.3 als gebührenfrei genannten Personenkreis.	
3.1.8	Untersuchung auf Eignung als Fahrlehrerin oder Fahrlehrer	66,00
3.1.9	Untersuchung zur Erlangung einer Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs	44,00
3.1.10	Untersuchung zur Erlangung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	66,00
3.1.11	Untersuchung zum Zweck der Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgast-	
	beförderung	66,00
3.1.12	Reaktionstest und ähnliche Testverfahren in Fahrerlaubnisverfahren	42,00
3.1.13	Perimetrie in Fahrerlaubnisverfahren	30,00
3.1.14	Abgabe einer Urinprobe unter Aufsicht	17,00
3.1.15	Alkoholtest mittels Atemalkoholtestgerät	5,00
3.1.16	Schriftliche Äußerung oder Äußerung in elektronischer Form zum Gesundheits-	
	zustand einschließlich entsprechender Untersuchung und Befunderhebung in	
	anderen Angelegenheiten	nach Zeitaufwand
3.1.17	Funktionsprüfungen (zum Beispiel Lungenfunktionsprüfung, Sehtest oder Hör-	
	test)	
	je Test	11,00
3.1.18	Durchführung von Gelbfieberschutzimpfungen einschließlich Impfberatung	50,00
3.1.19	Durchführung von Reiseimpfungen einschließlich Reiseimpfberatung	nach Zeitaufwand
3.1.20	Besichtigung nach den Anforderungen des Landesgesetzes über Wohnformen	
	und Teilhabe vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils gel-	
	tenden Fassung einschließlich erforderlicher Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand
3.1.21	Besichtigung einer überwachungspflichtigen Einrichtung nach § 7 Abs. 1 des	
	Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 17. November	
	1995 (GVBl. S. 485, BS 2120-1) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich	
	erforderlicher Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu lfd. Nr. 3.1.20 und 3.1.21	
	Für Untersuchungen und Gutachten nach lfd. Nr. 5 werden Gebühren gesondert	
	erhoben.	
3.2	Röntgenleistungen, EKG- und EEG-Untersuchungen, Tuberkulintest und	
	andere Testverfahren	
3.2.1	Röntgenuntersuchung einschließlich Befund in schriftlicher oder elektronischer	
	Form	nach Zeitaufwand
3.2.2	Elektrokardiographische Untersuchung (EKG)	17,00 bis 38,00
3.2.3	Elektroenzephalographische Untersuchung (EEG)	33,00 bis 55,00
3.2.4	Tuberkulintest und andere Testverfahren einschließlich Auswertung	12,00 bis 30,00
3.3	Laborleistungen	
3.3.1	Blutuntersuchung	
3.3.1.1	Blutentnahme	5,00
3.3.1.2	Bestimmung der Blutkörperchensenkungsgeschwindigkeit	8,00
3.3.1.3	Anfertigung eines Gesamtblutbilds	25,00
3.3.1.4	Zählung der Blutkörperchen	10,00
3.3.1.5	Bestimmung des Blutfarbstoffs	8,00
3.3.1.6	Sonstige Blutuntersuchungen,	
	je Einzeluntersuchung	7,00 bis 12,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
3.3.2	Untersuchung von Ausscheidungen	
3.3.2.1	qualitativ, je Parameter	7,00
3.3.2.2	quantitativ, je Parameter	8,00
3.4	Desinfektion und Entwesung	
3.4.1	Desinfektion von Räumen, Flächen und Gegenständen	
	bis zu 100 m ³ Raumgröße, je m ³	1,00
	über 100 m ³ Raumgröße, je m ³	0,50
	Flächendesinfektion, je m ²	0,30
	je Gegenstand	5,00 bis 22,00
	ohne Unterschied, ob es sich um Scheuer-, Dampf- oder Sprühdesinfektion handelt.	
3.4.2	Entwesung	
	bis zu 500 m ³ Raumgröße, je m ³	1,00
	über 500 m ³ Raumgröße, je m ³	0,60
	Anmerkung zu lfd. Nr. 3.4.1 und 3.4.2	
	Bei Fremdvergabe erfolgt die Gebührenfestsetzung nach Aufwand einschließlich Auslagen.	
3.5	Sonstige Besichtigungen und Gutachten	
	Besichtigungen einschließlich Äußerung, Gutachten, gutachtliche Stellungnahmen und sonstige Stellungnahmen in schriftlicher oder elektronischer Form sowie fachliche Beratungen in speziellen Sachverhalten	nach Zeitaufwand
	Für die Entnahme von Proben werden berechnet, je Probe	6,00
3.6	Gerichtsärztliche Tätigkeit	
	Die Gebühren richten sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718 -776-) in der jeweils geltenden Fassung.	
3.7	Leichenwesen	
3.7.1	Untersuchung für die Feuerbestattung einschließlich Bescheinigung	
3.7.1.1	ohne Leichenöffnung	60,00 bis 80,00
3.7.1.2	mit Leichenöffnung	nach Zeitaufwand
3.7.2	Entfernung eines Herzschrittmachers	nach Zeitaufwand
4	Bestattungs- und Friedhofswesen	
4.1	Bestattungsgenehmigung	19,00
4.2	Verlängerung der Bestattungsfrist	24,00
4.3	Schriftliche Erlaubnis zur Leichenüberführung bei gesundheitlichen Bedenken nach § 6 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 20. Juni 1983 (GVBl. S. 133, BS 2127-1-1) in der jeweils geltenden Fassung	44,00
4.4	Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung zur Überführung einer Leiche in eine Leichenhalle	63,00
4.5	Ausstellung eines Leichenpasses	25,00
4.6	Ausnahmegenehmigung von der Pflicht zur Verwendung von Leichenwagen oder Bestattungskraftfahrzeugen bei der Überführung einer Leiche	45,00 bis 110,00
4.7	Genehmigung zum Öffnen oder zum Offenhalten des Sargs bei Infektionsleichen	44,00
4.8	Genehmigung zur öffentlichen Ausstellung einer Leiche außerhalb einer Leichenhalle oder eines Leichenraums sowie zur Öffnung und Offenhaltung des Sargs während der Begräbnisfeierlichkeiten	44,00
4.9	Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche oder der Asche einer verstorbenen Person	60,00
4.10	Genehmigung zur Feuerbestattung außerhalb von Rheinland-Pfalz	44,00
4.11	Bescheinigung der örtlichen Ordnungsbehörde des Sterbeorts über die Unbedenklichkeit einer Feuerbestattung außerhalb von Rheinland-Pfalz	20,00
4.12	Genehmigung zur Anlegung oder Erweiterung von Bestattungsplätzen außerhalb öffentlicher Friedhöfe	440,00
4.13	Genehmigung zur Belegung eines Bestattungsplatzes oder zur Beisetzung von Aschenresten außerhalb öffentlicher Friedhöfe	440,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	Anmerkung zu lfd. Nr. 4.13	
	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Genehmigung zugleich mit der Genehmigung nach lfd. Nr. 4.12 ergeht.	
4.14	Genehmigung einer Einäscherungsanlage nach § 16 des Bestattungsgesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) in der jeweils geltenden Fassung	1 500,00
4.15	Genehmigung zur Verkürzung der Ruhefrist	44,00
4.16	Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche zur Überführung ins Ausland einschließlich Ausstellung eines Leichenpasses	88,00
4.17	Auskunft aus der Todesbescheinigung an berechtigte Dritte je Einzelfall	15,00
4.18	Abgabe von elektronisch aufbereiteten Daten der Todesbescheinigungen zur weiteren statistischen Bewertung	50,00
5	Leistungen des Landesuntersuchungsamts	
5.1	Mikrobiologische Untersuchungen in den Bereichen Hygiene und Diagnostik (ohne Mykobakterien)	
5.1.1	Mikroskopische Untersuchung eines Materials	2,50
5.1.2	Mikroskopische Untersuchung eines Materials nach Anreicherung	8,00
5.1.3	Einfache kulturelle Untersuchung eines Materials auf Bakterien oder Pilze	5,00 bis 8,00
5.1.4	Schwierige kulturelle Untersuchung eines Materials	8,00 bis 15,00
5.1.5	Differenzierung von Bakterien und Pilzen, Verfahren mit bis zu drei Reaktionen	1,00 bis 3,00
5.1.6	Differenzierung von Bakterien und Pilzen, Verfahren mit vier bis neun Reaktionen	2,00 bis 5,00
5.1.7	Differenzierung von Bakterien und Pilzen, Verfahren mit mindestens zehn Reaktionen	7,00 bis 15,00
5.1.8	Toxin-Nachweis, qualitativ, zum Beispiel Shiga-Toxin, Staphylokokkenendotoxin, EHEC, C, difficile, je Toxin	8,00 bis 40,00
5.1.9	Einfache Empfindlichkeitsprüfung, je Keim	6,00 bis 8,00
5.1.10	Schwierige Empfindlichkeitsprüfung, je Keim	20,00 bis 40,00
5.1.11	Nachweis komplementbindender, neutralisierender, hämagglutinierender, hämagglutinationshemmender oder vergleichbarer Antikörper, je Antigen	4,50 bis 15,00
5.1.12	Serologischer Luesnachweis bis zu drei Reaktionen einschließlich erforderlicher Titrationen	12,00 bis 20,00
5.1.13	Einzelner Lues-Suchtest (spezifische Reaktion)	2,00 bis 7,00
5.1.14	Immunfluoreszenz-Mikroskopie zum Nachweis oder zur Typisierung von Krankheitserregern	11,50
5.1.15	Immunfluoreszenz-Mikroskopie zum Nachweis von Antikörpern einschließlich Absorption	40,00 bis 60,00
5.1.16	Enzymimmuntest oder Radioimmuntest einschließlich erforderlicher Titrationen	2,00 bis 10,00
5.1.17	Sonstige direkte oder indirekte Untersuchung zum Nachweis von Antigenen, Antikörpern oder Krankheitserregern, je nach Schwierigkeitsgrad und Aufwand	5,00 bis 80,00
5.2	Mikrobiologische Untersuchungen von Mykobakterien	
5.2.1	Mikroskopie nativ Kinyon-/Ziehl-Neelsen-Färbung	11,00
5.2.2	Mikroskopie nativ Auramin-Färbung	5,60
5.2.3	Mikroskopie Kultur Kinyon-/Ziehl-Neelsen-Färbung	4,00
5.2.4	TB-Kultur: zwei feste Medien und ein Flüssigmedium	25,00 bis 50,00
5.2.5	Kontrollabimpfung auf Löwenstein-Jensen oder ähnlichem Nährboden	5,50
5.2.6	Schwierige Empfindlichkeitsprüfung für Mykobakterien, je Keim, mindestens vier Antibiotika	50,00 bis 75,00
5.2.7	TB-Identifikationsmethode	15,00 bis 30,00
5.3	Molekularbiologische Untersuchungen von Krankheitserregern	
5.3.1	Identifizierung von Nukleinsäurefragmenten durch Hybridisierung mit radioaktiv oder nicht radioaktiv markierten Sonden und nachfolgender Detektion, je Sonde	20,00 bis 60,00
5.3.2	PCR/LCR (einschließlich Amplifikation und Identifizierung des PCR/LCR-Produkts), je nach Aufwand	20,00 bis 100,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR		
5.3.3	Molekulare Typisierung von Erregern durch „Pulsed Field“ Gel Elektrophorese	30,00	bis	100,00
5.3.4	Verdau (Spaltung) isolierter Nukleinsäuren mit Restriktionsenzymen, je Enzym			12,00
5.3.5	Trennung von Nukleinsäurefragmenten mittels elektrophoretischer Methoden und anschließendem Transfer auf Trägermaterialien (zum Beispiel Dot-Blot, Slot-Blot)	25,00	bis	52,00
5.3.6	Identifizierung von Nukleinsäurefragmenten durch Sequenzermittlung	25,00	bis	130,00
5.3.7	Andere molekularbiologische Nachweisverfahren	20,00	bis	200,00
5.4	Krankenhaushygiene und spezielle hygienische Untersuchungen			
5.4.1	Besichtigung einer Krankenanstalt, Pflegeeinrichtung oder Einrichtung des ambulanten Operierens	nach Zeitaufwand		
	Anmerkung zu lfd. Nr. 5.4.1 Für Untersuchungen und Gutachten nach lfd. Nr. 5 werden Gebühren gesondert erhoben.			
5.4.2	Mikrobiologische Untersuchung von Oberflächen, Flüssigkeiten und Gasen, je Probe	5,00	bis	30,00
5.4.3	Einfache chemische Untersuchung	4,00	bis	8,00
5.4.4	Strömungsprüfung, je Messung			5,50
5.4.5	Lieferung und Untersuchung sonstiger Bioindikatoren zum Beispiel nach DIN 58948, je Probe	2,00	bis	6,00
5.4.6	Lieferung und Untersuchung von aufwändigen Bioindikatoren zum Beispiel nach DIN 10510, je Probe	5,00	bis	15,00
5.4.7	Prüfung einer Sterilisations- oder Desinfektionsanlage, thermisch und/oder bakteriologisch, einschließlich erforderlicher Auslagen	18,00	bis	105,00
5.4.8	Sonstige hygienische/bakteriologische Prüfung, einschließlich erforderlicher Auslagen	10,00	bis	120,00
5.5	Laborchemische Untersuchungen			
5.5.1	Hämatologische Untersuchung kleines Blutbild	1,00	bis	3,00
	großes Blutbild	2,00	bis	12,00
5.5.2	Quantitative Untersuchungen von Elektrolyten, Enzymaktivitäten oder Substanzen, auch mit mehrfacher Messung, sowie immunchemische Bestimmung, je Untersuchung	0,25	bis	3,00
5.5.3	Sonstige quantitative chemische Bestimmungen (zum Beispiel von Hormonen)	5,00	bis	20,00
5.5.4	Elektrophoretische Trennung von Eiweiß oder Lipoproteinen im Serum einschließlich Gesamteiweißbestimmung	10,00	bis	20,00
5.5.5	Enzym-Immunologische Bestimmungen mit photometrischer Messung (zum Beispiel T3, T4, CEA)	3,00	bis	10,00
5.5.6	Drogensuchtest, je Substanzgruppe	4,00	bis	10,00
5.5.7	CDT (Carbohydrate Deficient Transferrin)	15,00	bis	40,00
6	Gutachten			
	Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Stellungnahmen, schriftliche Beratungen oder Stellungnahmen sowie Beratungen oder Stellungnahmen in elektronischer Form	nach Zeitaufwand		
	Anmerkung zu lfd. Nr. 5.6 Dem Gutachten, der Stellungnahme oder der Beratung zugrunde liegende Untersuchungen werden zusätzlich berechnet. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden für die Entnahme von Proben berechnet, je Probe			4,60

* Der Gegenstand der Gebühr fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Nach deren Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 darf die festzusetzende Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen; Bedeutung, wirtschaftlicher Wert und sonstiger Nutzen bleiben daher bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67